

Satzung **der Stadt Weißenthurm**

zur 1. Änderung der

Satzung vom 23.01.2019 über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage im Rahmen der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) („Blick aktuell“ am 05.02.2019, Ausgabe Nr.06/2019)

Der Stadtrat von Weißenthurm hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung am 25.05.2023 beschlossen, die v.g. Satzung wie folgt zu ändern:

§ 1

Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage im Rahmen der Ablösung von der Stellplatzverpflichtung beträgt:

6.665,00 €

§ 2

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO).

Mit diesem Datum tritt § 1 der Satzung vom 23.01.2019 (in Kraft seit 06.02.2019) außer Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein und wird hiermit ausgefertigt.

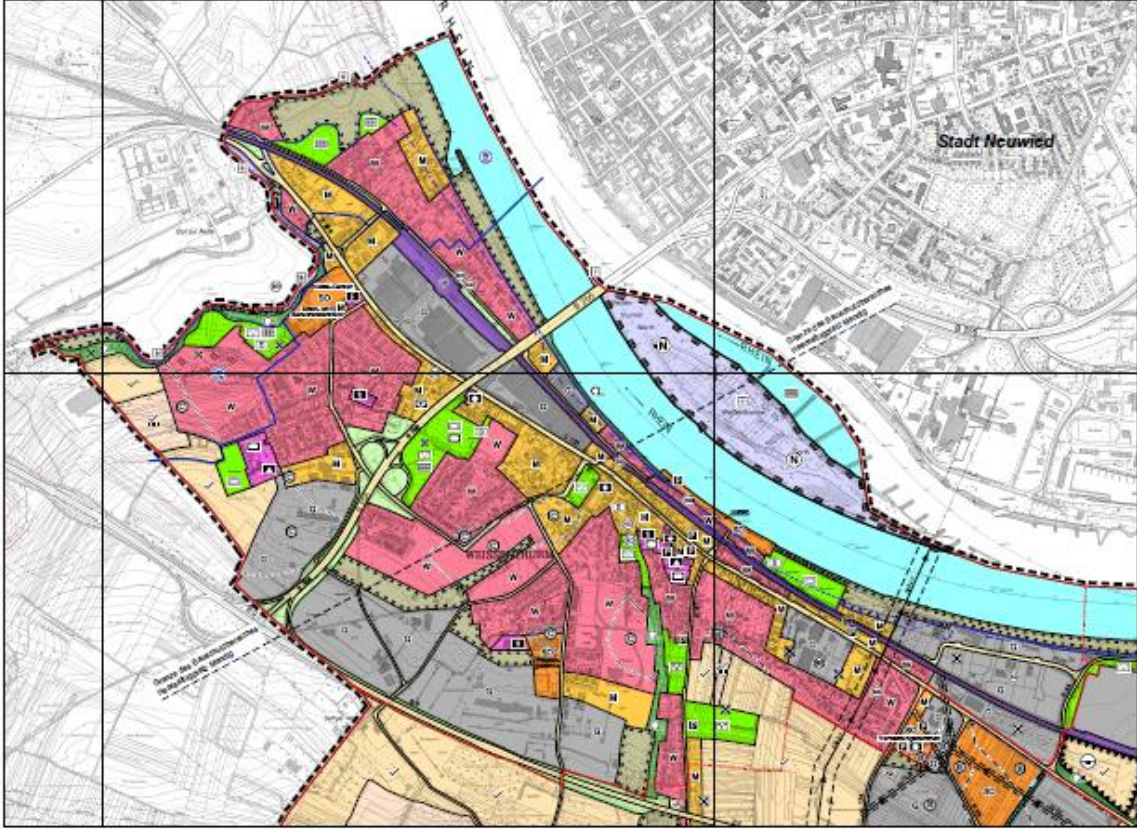
Weißenthurm, den 15.06.2023

Stadt Weißenthurm

Gez.

Gerd Heim

Stadtbürgermeister



Weißenthurm
 M 1:5.000



Unterstützung der Kommunalplanung und Planung des
 Unterebenenplanungstransportplan 12. Jahrgang
 erstellt und aufgeführt
 von der Stadt Neuwied
 am 12. März 2012

0000	0000-0000
0001	0000-0001
0002	0000-0002
0003	0000-0003
0004	0000-0004
0005	0000-0005
0006	0000-0006
0007	0000-0007
0008	0000-0008
0009	0000-0009
0010	0000-0010
0011	0000-0011
0012	0000-0012
0013	0000-0013
0014	0000-0014
0015	0000-0015
0016	0000-0016
0017	0000-0017
0018	0000-0018
0019	0000-0019
0020	0000-0020
0021	0000-0021
0022	0000-0022
0023	0000-0023
0024	0000-0024
0025	0000-0025
0026	0000-0026
0027	0000-0027
0028	0000-0028
0029	0000-0029
0030	0000-0030
0031	0000-0031
0032	0000-0032
0033	0000-0033
0034	0000-0034
0035	0000-0035
0036	0000-0036
0037	0000-0037
0038	0000-0038
0039	0000-0039
0040	0000-0040
0041	0000-0041
0042	0000-0042
0043	0000-0043
0044	0000-0044
0045	0000-0045
0046	0000-0046
0047	0000-0047
0048	0000-0048
0049	0000-0049
0050	0000-0050
0051	0000-0051
0052	0000-0052
0053	0000-0053
0054	0000-0054
0055	0000-0055
0056	0000-0056
0057	0000-0057
0058	0000-0058
0059	0000-0059
0060	0000-0060
0061	0000-0061
0062	0000-0062
0063	0000-0063
0064	0000-0064
0065	0000-0065
0066	0000-0066
0067	0000-0067
0068	0000-0068
0069	0000-0069
0070	0000-0070
0071	0000-0071
0072	0000-0072
0073	0000-0073
0074	0000-0074
0075	0000-0075
0076	0000-0076
0077	0000-0077
0078	0000-0078
0079	0000-0079
0080	0000-0080
0081	0000-0081
0082	0000-0082
0083	0000-0083
0084	0000-0084
0085	0000-0085
0086	0000-0086
0087	0000-0087
0088	0000-0088
0089	0000-0089
0090	0000-0090
0091	0000-0091
0092	0000-0092
0093	0000-0093
0094	0000-0094
0095	0000-0095
0096	0000-0096
0097	0000-0097
0098	0000-0098
0099	0000-0099

STADT NEUWIED
PLANUNGSAMT
WEIßENTHURM
 53556 Weißenthurm
 Telefon: 0262 139-0
 Telefax: 0262 139-1190
 E-Mail: post@neuwied.de
 Web: www.neuwied.de
 1971

Richtlinien und Erläuterungen

zu der Satzung (1. Änderung) der Stadt Weißenthurm über die Höhe des Geldbetrages und zum Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

1. Ablösevoraussetzungen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Absätze 1 – 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag zahlt (Ablösebetrag).

2. Ausschluss der Ablösung

- 2.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist in allen Bebauungsplangebieten sowie in den gewerblichen Bauflächen ausgeschlossen.
- 2.2 Wenn durch die beabsichtigte Baumaßnahme vorhandene oder mögliche Stellplätze/Garagen auf dem Grundstück wegfallen oder nicht mehr eingerichtet werden können, ist eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung nicht möglich.

3. Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- 3.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist bei der Stadt/Verbandsgemeinde schriftlich zu beantragen.
- 3.2 Die Stadt prüft, ob sie dem Ablösevertrag zustimmen kann (§ 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO).
- 3.3 Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- 3.4 Hat die Stadt dem Ablöseantrag zugestimmt, wird mit dem Antragsteller ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.
- 3.5 Im Falle der Ablösung erwirbt der Vertragspartner durch Zahlung des festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

4. Höhe des Geldbetrages

4.1 Die Höhe des Geldbetrages beträgt 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs (§ 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO).

4.2 Ermittlung der Höhe des Geldbetrages

<u>Kosten des Grunderwerbs</u>	€/m ²
Für Wohnbaufläche und gemischte Baufläche (Lt. Oberer Gutachterausschuss Stand: 2022, siehe beigefügter Auszug aus dem GeoPortal.rlp)	120,00 130,00 180,00 205,00 230,00
<u>Gesamt:</u>	865,00
<u>Durchschnittswert:</u>	173,00
Zuzüglich 6,5 % Nebenkosten (=1 % Notarkosten, 0,5 % Eintragung ins Grund- buch, 5 % Grunderwerbsteuer)	11,25
<u>Zwischensumme:</u>	184,25
<u>Zuzüglich reine Baukosten</u> (Lt. Berechnung des Teilbereichs 6.4 vom 06.02.2023)	186,00
<u>Zwischensumme:</u>	370,25
<u>Herstellungskosten</u> , bei anrechenbarer Stellplatzgröße von 30 m ²	11.107,50
max. 60 % der Herstellungskosten	6.664,50
Ablösebetrag (gerundet)	6.665,00

5. Verwendung des Geldbetrages

Die Stadt verwendet den Geldbetrag entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 47 Abs. 5 LBauO:

1. Zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle.
2. Für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen.
3. Für intensive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs.
4. Für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf der Parkeinrichtungen verringern.

6. Neufestsetzung des Geldbetrages

Eine Überprüfung zur Anpassung der Höhe des Geldbetrages an die Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise erfolgt zum 01.01.2028.

Weißenthurm, den 15.06.2023

Gez.

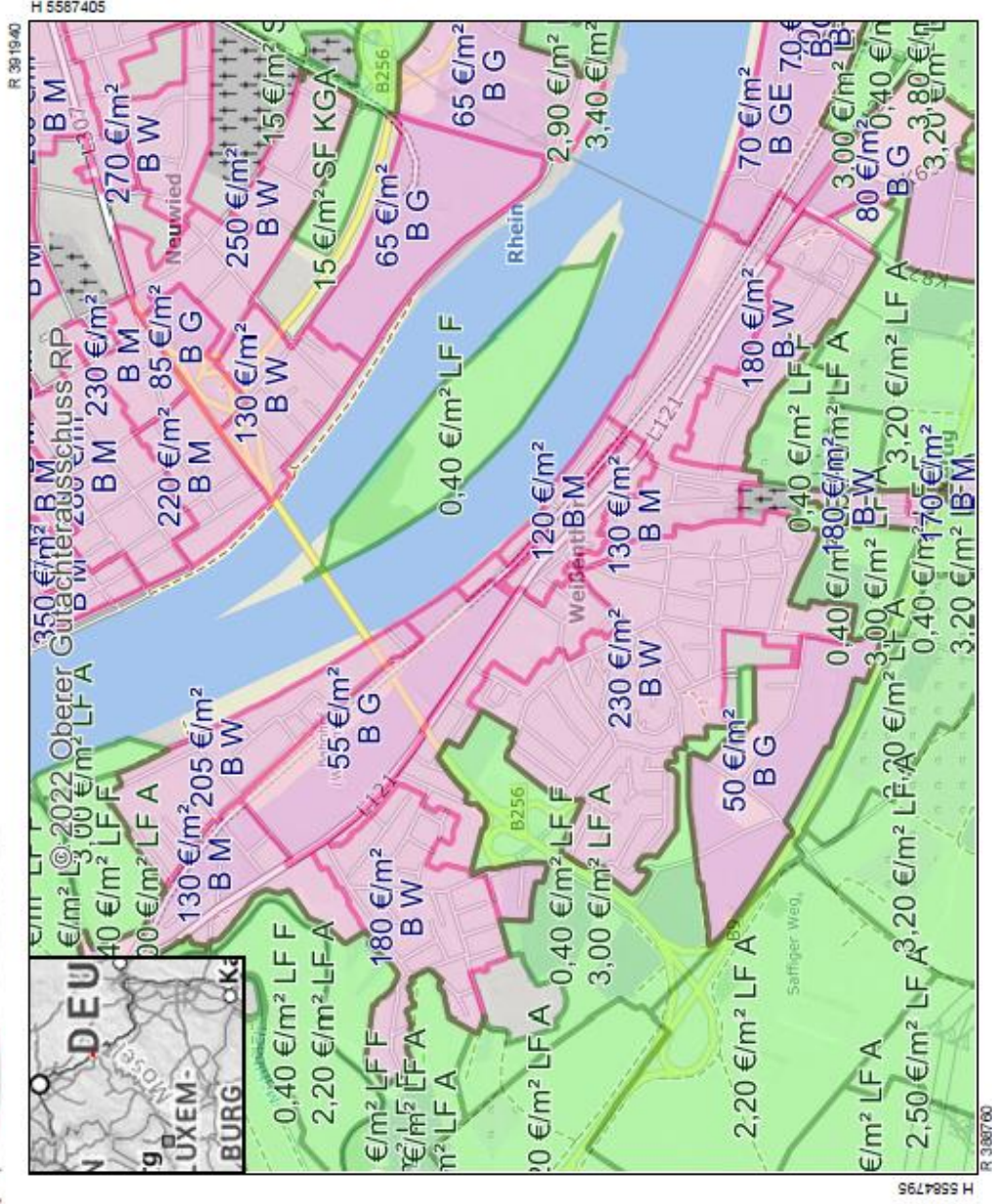
Gerd Heim
Stadtbürgermeister

Datum: 9.6.2023

Maßstab: 1 : 15000



Notiz



R 381940
H 5587405

R 388760
H 5584795

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.